

Im Sommer 2022 wurden in Folge des Krieges in der Ukraine einige relevante Gesetze und sonstige Rechtsakte Russlands an dieser Stelle in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese „Vorschriftensammlung“ wurde jedoch in der Folgezeit nicht weiter gepflegt. Die Rechtsakte sind auch über andere Quellen verfügbar. Um sicherzustellen, dass die DOI, die für diese Texte vergeben wurden, nicht ins Leere führen, werden die Dokumente an dieser Stelle konserviert. Wir empfehlen jedoch, auf andere Quellen zu zugreifen.

# **Straf- und OWiR**



# Russländische Föderation

## Föderales Gesetz

### Nr. 31-FZ vom 4. März 2022

über Änderungen im Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russländischen Föderation\*

Angenommen von der Staatsduma am 4. März 2022  
Gebilligt durch den Föderationsrat am 4. März 2022

#### Artikel 1

Im Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russländischen Föderation (Sammlung der Gesetzgebung der Russländischen Föderation 2002, Nr. 1, Pos. 1 [...]) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1) bis 10) [...]

11) die Artikel 20.3.3 und 20.3.4 werden mit folgendem Inhalt ergänzt:

**„Artikel 20.3.3. Öffentliche Handlungen, die auf die Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation zum Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger sowie zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit oder der durch die staatlichen Behörden der Russländischen Föderation zu diesen Zwecken ausgeübten Befugnisse gerichtet sind<sup>1</sup>**

1. Öffentliche Handlungen, die auf die Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation zum Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger sowie zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gerichtet sind, einschließlich öffentlicher Aufrufe zur Behinderung eines Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation zu diesen Zwecken, sowie solche Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Ausübung der Befugnisse der staatlichen Behörden der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation zu den genannten Zwecken zu diskreditieren, wenn diese Handlungen keine Merkmale einer strafbaren Handlung enthalten,<sup>2</sup>

\* Aus dem Russischen übersetzt von Antje Himmelreich, wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen GUS-Staaten am Institut für Ostrecht, Regensburg.

- 1 Überschrift von Artikel 20.3.3 i.d.F. des Föderalen Gesetzes Nr. 62-FZ vom 25.3.2022 „Über Änderungen der Artikel 8.32 und 20.3.3 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs der Russländischen Föderation“; in Kraft seit 5.4.2022. Um die Änderungen vom 25.3.2022 im Text kennlich zu machen, wurden sie von der Übersetzerin im gesamten Dokument unterstrichen.
- 2 Artikel 20.3.3 Punkt 1 i.d.F. des Föderalen Gesetzes Nr. 62-FZ vom 25.3.2022 „Über Änderungen der Artikel 8.32 und 20.3.3 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs der Russländischen Föderation“; in Kraft seit 5.4.2022.

werden mit einem Bußgeld in Höhe von dreißigtausend bis zu fünfzigtausend Rubel für Bürger, von einhunderttausend bis zu zweihunderttausend Rubel für Amtspersonen und von dreihunderttausend bis zu fünfhunderttausend Rubel für juristische Personen geahndet.

2. Dieselben Handlungen, die von Aufrufen zu nicht genehmigten öffentlichen Veranstaltungen begleitet werden, ebenso wie solche, die eine Bedrohung für das Leben und (oder) die Schädigung der Gesundheit der Bürger oder das Vermögen oder eine Gefahr für die massive Störung der öffentlichen Ordnung und (oder) der öffentlichen Sicherheit oder eine Gefahr für die Beeinträchtigung oder Störung des Funktionierens von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Transport- oder sozialen Infrastruktur, von Kreditorganisationen oder von Einrichtungen des Energiewesens, der Industrie oder der Kommunikation bilden, wenn diese Handlungen keine Merkmale einer strafbaren Handlung enthalten,

werden mit einem Bußgeld in Höhe von fünfzigtausend bis zu einhunderttausend Rubel für Bürger, von zweihunderttausend bis zu dreihunderttausend Rubel für Amtspersonen und von fünfhunderttausend bis zu einer Millionen Rubel für juristische Personen geahndet.

#### **Artikel 20.3.4. Aufrufe zur Einführung restriktiver Maßnahmen im Verhältnis zur Russländischen Föderation, Bürgern der Russländischen Föderation oder russländischen juristischen Personen**

Aufrufe zur Vornahme restriktiver Maßnahmen durch einen ausländischen Staat, eine Vereinigung und (oder) eine Union von Staaten und (oder) eine staatliche (zwi-schenstaatliche) Einrichtung eines ausländischen Staates oder einer Vereinigung und (oder) einer Union von Staaten, die in der Einführung oder in der Verlängerung politischer oder wirtschaftlicher Sanktionen im Verhältnis zur Russländischen Föderation, Bürgern der Russländischen Föderation oder russländischen juristischen Personen zum Ausdruck kommen, die von einem Bürger der Russländischen Föderation und (oder) einer russländischen juristischen Person begangen wurden, wenn diese Handlungen keine Merkmale einer strafbaren Handlung enthalten,

werden mit einem Bußgeld in Höhe von dreißigtausend bis zu fünfzigtausend Rubel für Bürger, von einhunderttausend bis zu zweihunderttausend Rubel für Amtspersonen und von dreihunderttausend bis zu fünfhunderttausend Rubel für juristische Personen geahndet.“;

## **Artikel 2**

1. Dieses Föderale Gesetz tritt nach Ablauf von einhundertachtzig Tagen nach dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen, für welche dieser Artikel einen anderen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten festlegt.

2. Artikel 1 Punkt 7 und 11 [...] dieses Föderalen Gesetzes treten mit dem Tag der offiziellen Bekanntmachung dieses Föderalen Gesetzes in Kraft.

Der Präsident der Russländischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml

4. März 2022

Nr. 31-FZ

